

91

ABSCHRIFT

Geschäftsnummer
1 K 1581/11.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Eingegangen
17. Juni 2013
RA Tronje Döhmer

Verhandlungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung der 1. Kammer

vom 12.06.2013

Beginn der Verhandlung: 11:00 Uhr

Ende der Verhandlung: 12:05 Uhr

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am VG Pertek als Einzelrichter, zugleich als Protokollführer.

Die Verhandlungsniederschrift wird auf Datenträger aufgezeichnet.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Tronje Döhmer und Kollegen,
Bleichstraße 34, 35390 Gießen, - 23-12/00037 vö -

gegen

die Firma Forschungszentrum Jülich GmbH,
Projektträger PtJ (ADM),
Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich

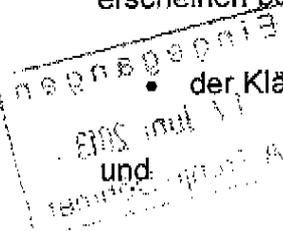
Beklagte,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

119 03 2 A

-2-

erscheinen bei Aufruf der Sache:



- der Kläger und Rechtsanwalt Döhmer

- für die Beklagte Frau Ass. Tischler mit Terminvollmacht im Beistand von Frau Dr. Saeglitz

Es wird festgestellt, dass ordnungsgemäß geladen worden ist.

Der Einzelrichter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden gemacht:

- die Gerichtsakte
- die vorgelegten Behördenvorgänge (1 Aktenordner)

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

Der Klägerbevollmächtigte weist ergänzend darauf hin, dass er es für sehr bedenklich halte, wenn ein im Wesentlichen als Wirtschaftswissenschaftsjournalist Tätiger drei Jahre auf entsprechende Umweltinformationen warten müsse.

Die Vertreterin der Beklagten weist eine Verzögerungsabsicht seitens des Beklagten zurück. Sie erklärt, in der Zwischenzeit seien Anhörungen der Zuwendungsempfänger im Hinblick auf die Schutzrechte des § 9 UG durchgeführt worden. Dabei hätten elf Zuwendungsempfänger eine Akteneinsicht komplett abgelehnt, acht hätten sich mit einer Akteneinsicht einverstanden erklärt und 16 hätten auf den Schutz von personenbezogenen Daten bestanden. Außerdem sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass Ergebnisse der Projekte erst teilweise veröffentlicht worden seien, etwa in Dissertationen und ein anderweitiges Bekanntwerden dieser Gesamtergebnisse bedeute, dass die Arbeit der Wissenschaftler beeinträchtigen würde.

9

- 3 -

Der Klägerbevollmächtigte erklärt daraufhin, er bestreite für den Kläger die nunmehr im Rahmen der mündlichen Verhandlung neu vorgetragene(n) Tatsachen durch die Beklagtenvertreterin.

Der Kläger erklärt, ihm ginge es bei dieser Akteneinsicht auch darum, zu überprüfen, ob der jeweilige Versuchsleiter und der Beauftragte für biologische Sicherheit ihre nach dem Gentechnikgesetz vorgesehenen Arbeiten tatsächlich auch nachgekommen seien. Es gehe auch darum, ob Versuche so, wie sie tatsächlich auch stattgefunden hätten, auch gefördert worden seien. Daran habe er im Hinblick auf die aus der Presse bekannten Vorgänge in Mecklenburg-Vorpommern gewisse Zweifel.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.02.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft vollständige Einsicht in die Akten zu den Anträgen und Unterlagen zu und über die im Förderprogramm zu biologischen Sicherheitsförderung geförderten und/oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Anträge werden laut diktiert, nochmals vorgespielt und von den Beteiligten genehmigt.

- 4 -

es wird folgender

Beschluss

verkündet:

Der Gegenstandswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Die Beteiligten erklären: Wir verzichten auf Rechtsmittel gegen die Gegenstandswertfestsetzung.

Die Erklärung wird den Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Es wird folgender

Beschluss

verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Die mündliche Verhandlung wird um 12:05 Uhr geschlossen.

Nach Wiederaufruf der Sache um 14:10 Uhr erscheint von den Beteiligten: Niemand.

Sodann wird folgende Entscheidung verkündet:

Im Namen des Volkes

Urteil

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet unter Aufhebung ihres Bescheides vom 08.02.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2010 dem Kläger binnen eines Monats nach Rechtskraft vollständige Einsicht in die Akten zu den Anträgen und Unterlagen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheitsforschung geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik mit der Maßgabe zu gewähren, personenbezogene Daten auf den in den Akten befindlichen Gehaltsauszügen mit Kontoverbindungen und Reisekostenabrechnungen mit Ausnahme des jeweiligen Namens sowie Mitteilungen über Schwangerschaften und Änderungen der persönlichen Verhältnisse zuvor zu anonymisieren.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Pertek

Für die Richtigkeit
der Übertragung

Schmidt

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle